



AMTSBLATT

der Gemeinde Zimmern u.d. Burg

Herausgeber : Gemeinde Zimmern u.d.B. - Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisteramt

Donnerstag, den 12.09.2019			Nr. 31/2019
Öffnungszeiten Rathaus Zimmern unter der Burg ☎ (07427) 2518,			Fax (07427) 8327
Montag	Dienstag	...Mittwoch u. Donnerstag	Freitag
8.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 11.°° Uhr
	17.°° bis 19.30 Uhr	Homepage: www.zimmern-udb.de	E-Mail: bgm-z@t-online.de

Amtliches

Bürgermeistersprechstunden

Montag u. Donnerstag von 8.°° bis 12.°° Uhr, Dienstag von 17.°° bis 19.3°° Uhr. Samstag von 9.°° bis 12.°° Uhr, außer jeden ersten Samstag im Monat.

Einladung zur Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 18. September 2019 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses

Tagesordnung :

öffentlich

Pt. 1 : Friedhofsangelegenheiten – Arten von Grabfeldern

Pt. 2 : Bürgermeisterwahl 2020 (Festlegung Wahltag, Wahlzeit, Bildung Gemeindevwahlausschuss, Festlegung der Ausschreibungsmodalitäten)

Pt. 3 : Überprüfung und ggfs. Erhöhung Preise Freizeithem

Pt. 4 : Parkplatz östlich Gemeindehalle – Markierung

Pt. 5 : Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Pt. 6 : Baugesuch (Neubau einer landw. Maschinen- und Bergehalle auf den Flst. 709, 708 und 706, Gewinn „Tal“), Bauangelegenheiten

Pt. 7 : Verschiedenes; Anfragen und Bekanntgaben

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Koch, Bürgermeister

Die Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes „Oberes Schlichemtal“ ist am

Montag, den 16. September 2019 wegen des Einbaus einer EDV-Neuausstattung

geschlossen.

Am Dienstag, den 17. September 2019 ist die Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes nur eingeschränkt erreichbar.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Gemeindeverwaltungsverband

Oberes Schlichemtal

Flüchtlinge

Im Rahmen der Anschlussunterbringung hat die Gemeinde Zimmern u. d. Burg zwei Flüchtlinge (Asylbewerber) aufzunehmen. Diese gelten als Obdachlose, wobei die Gemeinde als Polizeibehörde solchen Personen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen hat. Es ist vorgesehen, dass diese Personen in die kleine Wohnung des Gebäudes Winkelstraße 23 eingewiesen werden. Wir benötigen als

Obdachlosenbehörde einen Tisch, Stühle, Betten, Schränke. Wer solche Gegenstände abgeben kann, möge sich bitte auf dem Bürgermeisteramt, Tel. 2518, melden.

Koch, Bürgermeister

Fundamt

Beim Elfmeterturnier des Sportvereins liegengeblieben:

1 Rucksack (braun/schwarz – Jack Wolfskin)

mit Kickschuhe und Sportbekleidung

Das Landratsamt informiert:

Abfallwirtschaftszentrum Hechingen am Freitag, 13.9.2019 und am Samstag, 14.9.2019 geschlossen

Wegen Arbeiten an der Fahrzeugwaage ist die Kreismülldeponie in Hechingen am Freitag, 13.9.2019 und am Samstag, 14.9.2019 gantztägig geschlossen. Dies gilt auch für das Wertstoffzentrum auf dem Gelände der Deponie.

Die Anlieferung von Abfällen aller Art ist deshalb nicht möglich.

Ab Montag, 16.9.2019 sind die Deponie und das Wertstoffzentrum wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Bildungsmesse Visionen - Der Countdown läuft

In wenigen Tagen ist es erneut soweit, die Bildungsmesse Visionen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH (WFG) öffnet ihre Pforten und empfängt in diesem Jahr so viele Aussteller wie nie zuvor.

Volker Schebesta MdL, Staatssekretär im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, wird gemeinsam mit Landrat Günther-Martin Pauli am Donnerstag, 19. September 2019 die Messe feierlich eröffnen. Vom 19. bis 21. September können sich dann SchülerInnen aller Schularten in der volksbankmesse Balingen bei rund 140 Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Hochschulen über mögliche Zukunftsperspektiven informieren.

Als „Schmankerl“ bietet die WFG, zusammen mit der Firma click it Bildsysteme GmbH, den Besuchern erstmalig die Möglichkeit, an einer Fotobox kostenlose, personalisierte und mit ihren Kontaktdaten versehene FOTOCARDS zu erstellen. Diese Visitenkarten sind der ideale Einstieg in gute Gespräche mit Ausstellern und eine Möglichkeit, positiv im Gedächtnis zu bleiben.

Darüber hinaus bietet die Bildungsmesse Visionen wieder ein vielfältiges Rahmenprogramm. So können die Besucher beispielsweise am Donnerstag und Freitag jeweils um 11 Uhr und 14 Uhr und am Samstag um 11 Uhr dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Zollernalb unter dem Motto „Werde RETTER IN ROT! Rettungsdienst

live erleben durch das DRK.“ bei verschiedenen Rettungsszenarien zusehen.

In den Kurzvorträgen erhalten die Jugendlichen an allen drei Tagen wertvolle Informationen zu Themen wie „Wir geben Stoff – Textile Ausbildungsberufe“, „Karriere mit Lehre“ oder „Wahr oder falsch? - 5 Mythen rund um den Bewerbungsprozess!“. Auch Studierende und Azubis diverser Unternehmen stellen sich wieder den Fragen der SchülerInnen. Egal ob Bankkaufmann, Textil- und Modenäher oder ein Studium an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit – so vielfältig wie die Aussteller sind auch die vorgestellten Berufe.

Weitere Informationen zur Bildungsmesse gibt es bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH, Tel.: 07433/92-1139,

E-Mail: wfg@zollernalbkreis.de

und unter www.bildungsmesse-visionen.de.

Infokasten

Bildungsmesse Visionen – Wege nach dem Schulabschluss 19. bis 21. September 2019 in der volksbankmesse Balingen Öffnungszeiten: Do. 9.30 – 16 Uhr, Fr. 9 – 16 Uhr, Sa. 9 – 13 Uhr

Eintritt frei www.bildungsmesse-visionen.de

Unterstützung für getrennt lebende Eltern:

Die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche bietet getrennt lebenden Eltern in einer Gruppe Unterstützung an,

wie sie trotz Trennung und Konflikte gut für ihre Kinder sorgen können.

Die Elterngruppe findet 3teilig am 8.10., 15.10. und 22.10.2019 jeweils von 18.30 - 20.30 Uhr in Albstadt-Ebingen, Friedrichstr. 41, statt.

Sie ist kostenfrei, Info und Anmeldung (bis 30.09.19): 07431/8000-1255

Im November folgt dann eine Gruppe für betroffene Kinder zwischen 8 und 10 Jahren.

Gläserne Produktion 2019 in Jungingen: Führung hinter den Kulissen des Angus- und Wagvuzuchtbetriebs Junck

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Gläserne Produktion“ erhalten Verbraucher die Möglichkeit sich vor Ort von der Qualität und den Vorzügen der im Zollernalbkreis erzeugten landwirtschaftlichen Produkte zu überzeugen. Die diesjährige Gläserne Produktion im Zollernalbkreis wird als Veranstaltungsreihe auf sechs verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben durchgeführt.

Am 21. September 2019 lädt Dr. Benjamin Junck im Rahmen der Gläsernen Produktion interessierte Verbraucher zu einer Hofführung auf seinen landwirtschaftlichen Betrieb in Jungingen ein. Die Besucher erhalten spannende Einblicke in den Angus- und Wagvuzuchtbetrieb mit Direktvermarktung. Die Mutterkuhherden weiden auf weitläufigen, extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen mit Blick auf die Burg Hohenzollern und liefern Fleisch von ganz besonderer Qualität, von welcher sich die Besucher selbst überzeugen können. Nach der Betriebsführung locken leckere Angus-Burger mit kulinarischen Genüssen. Treffpunkt für die Betriebsführung ist um 14:00 Uhr auf der Hofstelle des Vornagelhofes. Der Vornagelhof ist über einen Feldweg, welcher in der Kurve des Reuteweges (in 72417 Jungingen) abzweigt, erreichbar. Die Anfahrt zum Vornagelhof ist dann mit gelben Hinweisschildern „Gläserne Produktion“ ausgemerkelt. Als Kosten-

beitrag werden vor Ort 10,00 EUR pro Person erhoben. Für die Veranstaltung gibt es eine begrenzte Teilnehmerzahl. Bei Interesse ist eine Anmeldung beim Landwirtschaftsamt unter Tel.: 07433/92-1941 oder unter landwirtschaftsamt@zollernalbkreis.de erforderlich.

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens

Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren

Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Zimmern unter der Burg wird in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020

im Bürgermeisteramt Zimmern unter der Burg, Kirchstr. 5, 72369 Zimmern unter der Burg zu folgenden Öffnungszeiten

Montag-Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr und Dienstag 17.00 bis 19.30 Uhr.

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.

5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.

Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.

8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transpa-

renten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuobstbestände) (Artikel 1 Nummer 4)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)
- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsätzen und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes
Artikel 1

Änderungen des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Erhalt von Streuobstbeständen

(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüberhinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.

(3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34

Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b

Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten,

den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Roten Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der

übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bebauungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 per-cent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological

control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control

potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IP-BES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

Zimmern unter der Burg, den 12.09.2019
gez.
Elmar W. Koch Bürgermeister

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Neue einheitliche kostenfreie Rufnummer für den

Ärztlichen Bereitschaftsdienst 116 117

Montag-Freitag: 19 - 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 - 8 Uhr

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind **an Wochenenden und Feiertagen von 08.30 Uhr – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 20 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht).

Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116 117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Unter der Woche ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht.

Notruf (Feuerwehr/Notruf/Notfall): **112**

Krankentransport **19 222**

Notdienst Augenarzt: **0180/1 92 93 49**

Notdienst Gyn./Geburtshilfe BL: **07433/9092-0**

Notdienst Kinderarzt: **0180/1 92 93 42**

Notdienst Hals-/Nasen-/Ohrenarzt: **0180/6070711**

Notdienst Zahnarzt: **01805/911 690**

Balingen (Allgemeiner Notfalldienst)

**Zollernalbklinikum Balingen, Tübinger Straße 30,
72336 Balingen Sa, So und FT 08-22 Uhr**

Albstadt (Allgemeiner Notfalldienst)

**Zollernalbklinikum Albstadt, Friedrichstraße 39
72458 Albstadt Sa, So und FT 08-22 Uhr**

**Wichtige Rufnummern für den Kindern- und Jugend-
ärztlichen Bereitschaftsdienst (gültig ab 01.02.2017):**

-Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen
und Straßberg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Reutlingen,
Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 9.00-19.00 Uhr

Tel. 01806/071211

-Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Tübingen,

Hoppe-Seyler-Str. 1 72076 Tübingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 10.00-19.00 Uhr

Tel. 01806/070710

Bereitschaftsdienst Stadtapotheke Schömberg

Telefon: (07427) 94750.

Öffnungszeiten

Mo. Di. Do. Fr., 8.°° - 12.30 Uhr und 14.°° - 19.30 Uhr

Mi., 8.°° - 12.30 Uhr, 17.30 - 18.30 Uhr

Sa., 8.°° - 12.30 Uhr

Notdienst: Außerhalb unserer Öffnungszeiten gilt der Balingen Notdienstplan

Telefonseelsorge Neckar-Alb:

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

Verschiedenes



Katholische öffentliche Bücherei
St. Jakobus Zimmern u.d.B.
Öffnungszeiten:
Mittwoch von 17.00 - 18.00 Uhr

Hallo Schulanfänger,

für Euch beginnt eine neue, spannende Zeit. Jetzt dauert es nicht mehr lange und Ihr könnt all die tollen Bücher selbst lesen. Ihr findet bei uns für jede Lesestufe das passende Buch.

Wir wünschen Euch einen tollen Start und viel Erfolg in der Schule.

Zur Einschulung liegt für Euch ein kleines Geschenk in der Bücherei bereit.

Euer Büchereiteam

Seniorenausflug 2019



Wie im Amtsblatt bekanntgegeben findet der diesjährige Seniorenausflug

am Mittwoch 18.09.2019 statt.

Abfahrt ist um 8.00 Uhr beim Bauhof. Um ca. 9.30 Uhr wartet auf uns ein Frühstücksbuffet im Bäckerei-Café-Kettinger in Waldenbuch. Anschließend ist ein Besuch im Porsche-Museum mit Führung vorgesehen. Weitere Informationen über den Verlauf erhaltet ihr dann im Bus. Es sind noch ein paar Plätze im Bus frei.

Anmeldungen sind noch möglich bis Samstag 14.09.2019

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard

Fischereiverein Schömberg-Balingen e.V.

Lehrgang: Vorbereitung für die staatliche Fischerprüfung

Wer angeln will, braucht einen Fischereischein. Dieser kann nur über einen Lehrgang mit anschließender staatlicher Prüfung erworben werden. Dazu führt der Landesfischereiverband Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Fischereiverein Schömberg-Balingen einen Lehrgang durch. Dieser Lehrgang soll jedem Interessierten nicht nur die nötigen Fachkenntnisse zur Ausübung der Fischerei vermitteln, sondern soll auch die Naturverbundenheit, Waidgerechtigkeit und das Umweltbewusstsein des Anglers dokumentieren und weitergeben. Die Teilnahme an einem vom Ministerium anerkannten Vorbereitungslehrgang ist Voraussetzung zur Anmeldung zu

der staatlich durchgeführten Fischerprüfung. Der Lehrgang beginnt am Freitag, 13. September um 19.30 Uhr im Landratsamt Balingen und behandelt an 8 Schulungstagen die vorgeschriebenen Fachgebiete „allgemeine und spezielle Fischkunde“, „Gewässerkunde“, „Hege und Pflege“, „Gerätekunde“, sowie „Gesetzeskunde“. Die nächste staatliche Fischerprüfung findet dann am 15. November statt. Interessenten können sich jetzt noch kurzfristig anmelden bei Lehrgangsleiter Karl-Heinz Single, Aemonenstr. 11, 72336 Balingen. Tel: 07433/34848 e-mail: kallesingle@gmail.com

57. Kinderartikelbörse in der Schömberger Stauseehalle

Auch diesen Herbst, nämlich am **27. und 28. September 2019** findet die alljährliche Kinderartikelbörse statt, die vom Förderverein der Schömberger Schulen e.V. organisiert wird.

Am **Freitag, 27. September** nehmen wir von 16 – 19 Uhr qualitativ hochwertige, fleckenfreie und gereinigte Kindermode für Herbst und Winter bis Größe 176 an. Mehrteilige Artikel müssen fest zusammengenäht werden. Außerdem werden Umstandsmode, Kinderwagen, Kinderbetten, Kinder-Autositze, Kinder-Fahrzeuge, Bücher, Kindermedien und Spielsachen angenommen. Hier sollten mehrteilige Spiele gut in Folie verpackt werden. Ebenso werden Sportartikel und Sportbekleidung aller Größen und Sportarten (außer Ski und -ausrüstung) angenommen. Pro Verkäufer können **max. 80 Artikel** abgegeben werden. Ebenso werden pro Verkäufer **2 Paar** gut erhaltene und saubere Schuhe (Größe 17 – 40) angenommen.

Der Verkauf mit Bewirtung findet am **Samstag, 28. September** von 9 – 12 Uhr statt. Die Abholung der nicht verkauften Ware sowie die Auszahlung erfolgt von 14 – 14.30 Uhr. Nicht abgeholte Ware wird dem Kinderschutzbund Balingen für die Kinder-Kleiderkammer zur Verfügung gestellt.

Von den verkauften Artikeln werden 10% des Verkaufspreises einbehalten und **pro 5 Artikel** eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 € erhoben.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 07427/922980 oder 07427/4660768.



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Balingen

Mit Sprachen weltweit Karriere machen

Um Berufe mit Fremdsprachen geht es am Donnerstag, dem 19. September, ab 15:00 Uhr im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Balingen in der Stingstraße 17. Im Rahmen der berufskundlichen Reihe „BiZ-special – entdecke die Möglichkeiten“ lädt Akademiedirektorin Dr. Gabriela Biesiadecka vom Europa-Institut Reutlingen zu einem Info-Vortrag mit anschließender individueller Beratung ein.

Sie gibt Informationen für die konkrete Planung und zu den Chancen für eine internationale Karriere und stellt die Bildungsmarke Europa Institut College mit ihrem aktuellen Bildungsangebot vor. Im Fokus stehen die staatlich anerkannte Berufsausbildung und das Bachelor-Studium innerhalb von drei Jahren mit den Berufsbildern Europasekretär/in, Auslands- und Exportreferent/in sowie Marketing & Design Manager/in.

Eine Kombination von mehreren Sprachen ermöglicht eine Karriere im In- oder Ausland genau dort, wo interna-

tionale Verbindungen zusammenlaufen. Bedarf an fremdsprachlich gut ausgebildetem Nachwuchs gibt es laufend. Biesiadecka hat Tipps für Sprachtalente, die Abitur, Fachhochschulreife oder Mittlerer Reife in der Tasche haben oder anstreben und einen berufspraktischen Ausbildungsgang belegen wollen, bei dem Fremdsprachen- und Exportwirtschaftskompetenz im Mittelpunkt stehen.

Bus- und Bahnfahren ist am 22. September besonders günstig!

Am Sonntag, 22. September 2019 bedankt sich der Verkehrsverbund naldo bei seinen Fahrgästen mit einem besonders günstigen naldo-Dankeschön-Tarif. An diesem Tag wird aus jedem naldo-Abo eine Netzkarte, so dass naldo-Abo-Kunden mit allen Bussen und Bahnen in allen vier Landkreisen unterwegs sein können. Bei Abos mit Mitnahmeregelung gilt diese dann selbstverständlich auch im gesamten naldo. Alle anderen Fahrgäste können mit einem für eine Wabe oder einem Stadttarif gelösten naldo-Tagesticket – Tagesticket Erwachsener, Tagesticket Kind oder Tagesticket Gruppe - im gesamten naldo-Netz kreuz und quer umher fahren. So können z.B. fünf Personen an diesem Tag mit einem naldo-Tagesticket Gruppe für 12,50 Euro anstatt für 20,00 Euro umweltfreundlich unterwegs sein. Weitere Infos auf www.naldo.de.

Vereinsnachrichten

Sportverein Zimmern unter der Burg

Fußball/Tischtennis:

Donnerstag: Fußballtraining für Jedermann

in der Halle Beginn 20.00 Uhr

Tischtennis: Beginn 19.30 Uhr.

Funktionelles Gesundheitstraining

Montag: 20.00 - 21.30 Uhr

Männer-Gesundheitstraining

Dienstag: 9.30 -10.30 Uhr

Seniorengymnastik mit Gisela Rau

Neueinsteiger jeder Zeit willkommen

Mittwoch: 18.30 – 20.00 Uhr

Gesundheitsgymnastik mit Gisela Rau

Mittwoch: 20.00 - 21.15 Uhr

Tanz dich Fit ZUMBA mit Petra Schatz

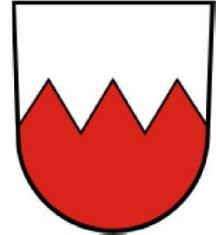
Tanz und Fitness auf lateinamerikanische

Rhythmen Einstieg jeder Zeit möglich



4. Septemb(i)erfest MV Zimmern unter der Burg 14. - 15.09.2019

Der Musikverein Zimmern unter der Burg e.V. lädt vom
14. - 15.09.2019 zum **Septemb(i)erfest** in die
Gemeindehalle nach Zimmern ein.



Am Samstagabend unterhalten Sie ab **19.00 Uhr** die
Musikvereine aus **Ergenzingen, Bühlingen und Ostdorf**
mit Blasmusik und modernen Unterhaltungsstücken.

Im Anschluss daran, dürfen wir die Formation
„Halb Achte Blech“ aus Dotternhausen begrüßen.



Den ganzen Abend werden Sie **verschiedene
Biersorten** in unserer **Bierbar** und **Rettich mit
Butterbrot und Obazda** sowie einen **Weißwurstburger**
genießen können.

Am Sonntag ist die Küche ab **10.30 Uhr** geöffnet. Während Sie der
Musikverein Heselwangen musikalisch unterhält, servieren wir Ihnen
Schweinebraten und Schnitzel, dazu Pommes oder Spätzle und Salat.
Anschließend übernehmen der **Liederkranz aus Zimmern** und die
Jugendkapelle des MV Zimmern das Nachmittagsprogramm.



Kirchen



Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus Zimmern u.d.B.

Pfarramt Schömburg, Tel. 2509, Fax: 6156

E-mail pfarramt.schoemberg@drs.de

Internet: www.stadtkirche-schoemberg.de

Öffnungszeiten

Montag + Mittwoch 14:30 Uhr – 17:00 Uhr

Dienstag + Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr – 10:00 Uhr

<http://jakobus-kirche-zimmern.de>

Gottesdienstordnung

12.09.19 Donnerstag

19:00 Uhr Abendmesse

14.09.19 24. Sonntag im Jahreskreis

19:00 Uhr Vorabendmesse

22.09.19 25. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Hl. Messe

29.09.19 26. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Hl. Messe

Caritas-Kollekte

06.10.19 27. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesfeier (Diakon)

Ministrantendienst:

12.09.19 Patrick, Michelle

14.09.19 Luca, Sören, Alina, Lukas

Abendmessen

Die erste Abendmesse nach der Sommerpause ist am Donnerstag, 12.09. um 19:00 Uhr



Im Trauerfall

wenden sie sich bitte an Pfarrer **Dr. Holdt** Tel. 07427 / 2509

Seelsorgerliche Beratung jederzeit nach Vereinbarung
Tel. 07427 / 2509

Unter www.stadtkirche-schoemberg.de „Gottesdienstordnung Seelsorgeeinheit“ finden Sie weitere Gottesdienste.

14.09.2019 Samstag

09:30 Uhr Einschulungsgottesdienst in Schömburg

19:00 Uhr Vorabendmesse in Zimmern und Weilen

15.09.2019 24. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Hl. Messe in Dautmergen, Hausen und Ratshausen

09:00 Uhr Wortgottesfeier in Schörzingen (Diakon)

09:30 Uhr Wortgottesfeier in Dormettingen (Team)

10:30 Uhr Hl. Messe in Schömburg und Dotternhausen

Palmbühlkirche Schömburg

Tel. 2502 Fax. 922323

Unter www.stadtkirche-schoemberg.de

„Palmbühl“ finden Sie weitere Informationen.

Allgemeine Gottesdienstordnung

Sonn- und Feiertags

07:30 Uhr Eucharistiefeier

10:30 Uhr Eucharistiefeier

14:30 Uhr Feierliche Andacht

Werktags von Montag bis Samstag

09:00 Uhr Heilige Messe, freitags zu

Ehren der Schmerzen Mariens

Beichtgelegenheit: Freitag und

Samstag nach der Messe

Besondere Anlässe

Freitag, 13.09. Bischof Sproll Feier

18:30 Uhr Hl. Messe

19:30 Uhr Vortrag „Bekennner-Bischof“ Johannes B. Sproll“ Referent: Pfarrer Dr. Franz X. Schmid Munderkingen, anschl. Einweihung "Bischof-Sproll- Gedenkstätte"



Evangelische Kirchengemeinde Täbingen Dautmergen Zimmern u.d.Burg

Evang. Pfarramt Täbingen, Im Oberland 9,
72348 Rosenfeld-Täbingen, Tel. (07427) 3294,

Telefon (07427) 3294 Fax (07427) 914913

Gemeindebüro Di 9.30 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 16.30 Uhr

E-Mail: pfarramt.taebingen@elkw.de

Internet: www.kirchengemeinde.taebingen.de

Vakatur-Vertretung Pfarrer Stefan Kröger, Erzingen

Telefon 07433/ 4210

E-Mail stefan.kroeger@elkw.de

1. Vorsitzender Axel Märklin, Heerstraße 24, Täbingen

Telefon (07427) 8672

E-Mail axel.maerklin@t-online.de

Internet: www.kirchengemeinde.taebingen.de

Gottesdienstordnung

Donnerstag, 12. September 2019

14.00 Uhr Nachmittag der älteren Generation-

Blumenbilder der Insel Mainau mit Frau Cura

Sonntag, 15. September 2019

08.50 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Stefan Kröger

Opfer: Eigene Gemeinde

Montag, 16. September 2019

19.00 Uhr öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates

Donnerstag, 19. September 2019

20.00 Uhr Lobpreisabend. Thema:

„In Gottes Augen – seine Kinder“

Sonntag, 22. September 2019

08.50 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Stefan

Kröger und dem Posaunenchor
Opfer: Eigene Gemeinde
11.15 Uhr Krabbelgottesdienst –
die Speisung der 5000

Hinweis:



Krabbelgottesdienst



„Die Speisung der 5.000“

Am Sonntag, den 22.09.2019 um 11.15 Uhr in der Karsthankirche in Tübingen.

Wir freuen uns auf alle Kinder zwischen 0-4 Jahren, Geschwister, Eltern, Großeltern, Kinderkirchkinder und alle großen und kleinen Menschen, die mit uns Gottesdienst feiern!

Nächster Krabbelgottesdienst: 24.11.19

Bis dann Eva Schatz u. Claudia Sebera

Vertretung während der Vakaturzeit

Die pfarramtliche Vertretung während der Vakatur hat Pfarrer Stefan Kröger aus Erzingen

(07433 4210) Er ist für die Beerdigungen, die Sitzungen des Kirchengemeinderats und alle pfarramtlichen Belange zuständig.

Axel Märklin als Vorsitzender des Kirchengemeinderats ist als Ansprechpartner zu erreichen unter Telefon 07427/8672, E-Mail: axel.maerklin@t-online.de.

sonstiges

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Suizid keine Lösung – Krisenhotline der SVLFG hilft

Die Sorge um den Betrieb, Stress am Arbeitsplatz, Konflikte in der Familie, kritische Lebensereignisse – irgendwann wird es einfach zu viel, um mit Belastungen alleine fertig zu werden. In diesem Fall unterstützt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ihre Versicherten mit einem neuen speziellen Angebot.

Ausgebildete und erfahrene Psychologen sind rund um die Uhr – 24 Stunden und sieben Tage die Woche – über eine telefonische Krisenhotline zu erreichen. Die Experten unterstützen vertraulich, zum Beispiel bei betrieblichen oder familiären Konflikten, aber auch bei persönlichen und psychischen Überlastungssituationen. Wird die Belastung zu groß, kann es zu suizidalen Gedanken und im fortgeschrittenen Stadium zur Planung eines Suizids kommen. Ein Ausscheiden aus dem Leben erscheint als Ausweg für ungelöste Probleme.

Mit der Krisenhotline steht allen Versicherten der SVLFG ein Angebot zur Verfügung, welches sich neben beratenden konfliktklärenden Gesprächen mit dem Thema Suizidalität beschäftigt. Das meist heimliche Thema zu enttabuisieren, nach individuellen Lösungen und Auswegen zu suchen und konkrete Unterstützungsangebote anzubieten, gehört zu den Aufgaben der Krisenhotline.

Im Gespräch mit den Ratsuchenden werden

- Erwägungen von Todeswünschen ernst genommen,
- Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt und initiiert,

- Verabredungen getroffen und

- Maßnahmen eingeleitet.

In diesen Fällen wird

- auf eine Stabilisierung hingewirkt,

- ein persönliches und professionelles Unterstützungsnetzwerk aufgezeigt,

- auf professionelle Anlaufstellen vor Ort hingewiesen

(z. B. psychiatrische Fachärzte, psychosozialer Notdienst) und

- bei akuten Fällen Polizei und Rettungswesen verständigt.

KRISENHOTLINE

Tel.: 0561 785-10101

24 Stunden und 7 Tage die Woche

Menschen, die bei der Krisenhotline Hilfe suchen, können

– sofern gewünscht – auch weitere Angebote der SVLFG zur seelischen Gesundheit wahrnehmen: Einzelfallcoaching, Online-Selbsthilfetool oder Gruppenangebote zu den Themen Stress, Pflege oder Betriebsübergabe-/aufgabe stehen Versicherten zur Stabilisierung und Erhaltung ihrer Gesundheit zur Verfügung.

SVLFG

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

Kurs für pflegende Angehörige – Grundlagen der

Pflege zuhause und Pflegehilfen an vier Abenden in

Balingen. Jeweils Mittwochs, 18.09.2019 - 09.10.2019

von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.

„Erste Hilfe Outdoor - Hilfe in Extremsituationen“ in Balingen. Am **Samstag, 21.09.2019** von 08.30 Uhr bis 16.15 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.

„Erste Hilfe für Senioren“ in Balingen. Am **Donnerstag, 26.09.2019** von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.

Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang in Balingen.

Am **Samstag, 12.10.2019** von 08.30 Uhr bis 16.15 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.

Kursanmeldungen unter Tel. 07433/909999 oder www.drk-zollernalb.de.

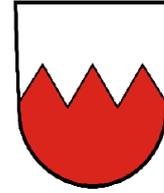
DRK-Reisebegleiter laden zur Tagesreise „Bonbon-Manufaktur & Insel Reichenau“ am Mittwoch, 02.10.2019 ein.

Am Bodensee werden in reiner Handarbeit Bonbons und Lutscher ganz wie zu Großmutter's Zeiten von Hand gefertigt. Es besteht die Möglichkeit während der Führung durch die Bonbon-Manufaktur eigenständig Bonbons oder Lutscher herzustellen und zu verkosten. Danach geht die Fahrt auf die Gemüseinsel Reichenau. Die Führung „Das geht auf keine Kuhhaut“ beginnt in der Kirche St. Georg. Danach wird die Fahrt über die Insel zum Aussichtspunkt Hochwart fortgesetzt um vom Gästeführer viele interessante Informationen zu Geschichte, Gemüsebau, Weinbau und Fischerei zu erhalten. Unterstützung bieten bei Bedarf die DRK-Reisebegleiter. Alle Reiselustigen sind herzlich willkommen. Weitere Informationen und Anmeldung bis 27.09.2019 unter Tel. 07433/9099843 oder per E-Mail: elvira.bruehle@drk-zollernalb.de.





Narrenzunft Zimmern u. d. Burg



Ausfahrt der Narrenzunft zum „Badischen Oktoberfest“

Im Rahmen eines Preisausschreibens hat die Narrenzunft Zimmern unter der Burg 38 Freikarten für das „Badische Oktoberfest“ in der Brauerei Rothaus in Grafenhausen gewonnen.

Dies ermöglicht es uns, für interessierte Mitglieder und Freunde unseres Vereins ein weiteres Highlight im Jubiläumsjahr bieten zu können.

Termin: Samstag, 21.09.2019

Abfahrt des Busses am Dorfplatz: 15:30 Uhr

Die Freikarte berechtigt zum kostenfreien Eintritt. Kosten für die Verpflegung auf dem Fest, sowie für die Busfahrt (ca. 15 EUR) werden von den Teilnehmern selbst getragen.

Infos zum Badischen Oktoberfest: www.badisches-oktoberfest.de

Wir bitten um Beachtung, dass maximal 38 Personen teilnehmen können. Bei großer Resonanz wird das Los über die Teilnahme entscheiden. Die Auslosung würde am 14.9.2019 stattfinden. Die entsprechenden Personen werden anschließend von uns informiert.

Über Anmeldungen mittels nachfolgendem Abriss freuen wir uns sehr. Dieser sollte bis spätestens 13.09.2019 in den Narrenbriefkasten an der Zunftstube eingeschmissen werden. Eine Anmeldung ist ab 16 Jahren möglich.

Der Zunftrat

Hiermit melde ich mich,,
zur Ausfahrt der Narrenzunft Zimmern unter der Burg zum Badischen Oktoberfest nach
Grafenhausen am Samstag, den 21.09.2019 an.

.....
Datum

Unterschrift

Einladung zum Jugendtag der Narrenzunft Zimmern unter der Burg

Auch in diesem Jahr veranstaltet die Narrenzunft einen Jugendtag für Jugendliche zwischen 8 und 14 Jahren.

Dieses Jahr geht es am **Samstag, den 05.10.2019 um 12:30 Uhr** nach Pfullendorf zum Fußballgolf.

Gespielt wird mit einem Fußball auf 18 Bahnen.

Der Jugendtag endet um 19:00 Uhr.

Nach erfolgter **Anmeldung bis spätestens Samstag, den 28.09.2019** erhaltet ihr alle weiteren notwendigen Informationen.

Der Unkostenbeitrag beträgt 5 € pro Teilnehmer.



Auf eure Teilnahme freuen sich Patrick und Christian! 😊

.....

Bitte bis spätestens Samstag, den 28.09.2019 bei Patrick/Christian Paetsch (Alberweg 4) abgeben.
Hiermit melde ich mich zum diesjährigen Jugendtag der Narrenzunft Zimmern unter der Burg am 05.10.2019 an

Name des Kindes: _____

Unterschrift der Eltern: _____